

Die deutsche Reichsfleischkarte.

Ueber die für den Oktober bestimmte Einführung der Reichsfleischkarte in Deutschland teilen die dortigen Amtsstellen noch folgendes, allgemein wissenswertes mit: Hasen, Wildgeflügel und Enten unterliegen dem Kartenzwange nicht. Daß man diese Tiere nicht einbezog, hatte verschiedene Gründe. Vor allem fürchtete man, daß bei der niedrigen Höchstmenge von wöchentlich 250 Gramm, die vorläufig nur gegeben werden kann, der Ankauf dieser Tiere für die Haushaltungen unmöglich sein würde. Sie würden deshalb wahrscheinlich fast ausschließlich in die Gastwirtschaften wandern. Bei den Hühnern mußten diese Bedenken zurücktreten. Das Verbot des kartenfremden Verbrauchs von Hühnerfleisch ist erwünscht im Interesse einer starken Eierproduktion. Daß die wöchentliche Höchstmenge von 250 Gramm, die das Kriegsernährungsamt vorläufig festgesetzt hat, überall sofort voll gegeben werden kann, auch in den Orten, die jetzt erheblich weniger erhalten, wird sich nicht erreichen lassen. — Der Verbrauchsregelung mußten auch die Selbstversorger unterstellt werden. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne der Verordnung gelten: 1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner, 2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret), 3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohfett, 4. die Eingeweide des Schlachtviehs, 5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art. Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.